

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung

zu dem von den Abgeordneten Bachmaier, Buschfort, Dreßler, Egert, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Glombig, Heyenn, Kirschner, Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Lutz, Peter (Kassel), Reimann, Schmidt (München), Schreiner, Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Frau Steinhauer, Stiegler, Urbaniak, Weinhofer, von der Wiese, Dr. de With und der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung — Drucksache 10/81 —

A. Problem

Die Ansprüche aus einem Sozialplan auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes waren nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes seit dem Jahre 1978 im Konkurs vor der Rangklasse des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung zu befriedigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 19. Oktober 1983 entschieden, daß diese richterliche Rechtsfortbildung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Die dadurch hervorgerufene Einstufung dieser Ansprüche als einfache, nicht bevorrechtigte Konkursforderung – so auch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 30. April 1984 – wird der sozialen Bedeutung dieser Ansprüche nicht gerecht.

B. Lösung

Durch eine entsprechende Änderung der Konkursordnung werden diese Ansprüche im Range vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung gesetzlich abgesichert.

C. Alternativen

Forderungen aus Sozialplänen, die nicht früher als drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens aufgestellt worden sind, werden mit dem Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung ausgestattet, gemäß dem

Bericht der Abgeordneten Bachmaier und Eylmann

I.

Die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 6. September 1984 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages beantragt, daß der Rechtsausschuß durch seinen Vorsitzenden oder die Berichterstatter dem Deutschen Bundestag gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einen Bericht erstattet über den Stand der Beratungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung – Drucksache 10/81. Die Voraussetzungen für die Berichterstattung sind gegeben.

II.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 10/81 – in seiner 14. Sitzung am 16. Juni 1983 in erster Lesung beraten und ihn an den Rechtsausschuß zur Federführung sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat bislang keine Stellungnahme abgegeben.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner

- 16. Sitzung am 22. Februar 1984,
- 17. Sitzung am 14. März 1984,
- 19. Sitzung am 4. April 1984 – öffentliche Anhörung,
- 23. Sitzung am 16. Mai 1984 und in seiner
- 29. Sitzung am 27. Juni 1984 beraten.

In seiner 23. Sitzung vom 16. März 1984 hat der Ausschuß die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 5. Juni 1984 Lösungsvorschläge vorzulegen, die dem Ergebnis der öffentlichen Anhörung Rechnung trügen und die Belange der Gesamtreform des Insolvenzrechts berücksichtigten.

Der Bundesminister der Justiz legte am 5. Juni 1984 Formulierungsvorschläge vor und wies gleichzeitig darauf hin, daß ein unter den beteiligten Bundesressorts abgestimmter Entwurf in Kürze zu erwarten sei.

In seiner 29. Sitzung vom 27. Juni 1984 hat der Ausschuß beschlossen:

„Die Bundesregierung wird gebeten, bis zum 15. August 1984 einen abgestimmten Entwurf vorzulegen.“

Mit Schreiben vom 19. Juli 1984 erklärte der Bundesminister der Justiz, daß sich das Bundeskabinett am 22. August 1984 mit dieser Angelegenheit befassen werde. Er bat um Verständnis, daß der in dem Beschluß des Rechtsausschusses vom 27. Juli 1984 genannte Termin nicht eingehalten werden könne. Unter dem 28. August 1984 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über

den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren eingebracht, der in der BR-Drucksache 411/84 vorliegt.

Bonn, den 14. September 1984

Bachmaier
Berichterstatter

Eylmann